

**Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur  
Ausgestaltung des Zugangs auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen und  
Tagespflegestellen aufgrund von Personalausfällen vom 7. Februar 2022**

An die  
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Träger von Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflegestellen  
im Land Sachsen-Anhalt

**Präambel**

Die Ausbreitung der Omikron-Variante stellt uns sowohl gesamtgesellschaftlich als auch die Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Eltern und Kinder im Besonderen vor neue Herausforderungen.

Sollte es zu verstärkten Personalausfällen in einzelnen Kindertageseinrichtungen / Tagespflegestellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten kommen, so kann dies zu einer Beschränkung des Betreuungsangebots führen.

Für den Fall, dass eine personelle Situation eintritt, die nicht mehr die Betreuung aller anspruchsberechtigten Kinder ermöglicht, werden mit der anliegenden Übersicht Empfehlungen für die Ausgestaltung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung gegeben.

Vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der in den Bereichen der kritischen Infrastrukturen bzw. in für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ähnlich bedeutsamen Sektoren tätigen Eltern ist dabei eine Beaufsichtigung bzw. Betreuung der Kinder dieser unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen.

Des weiteren sind auch Kinder, die einen speziellen Förderbedarf gemäß § 8 S. 2 KiFöG aufweisen oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege eine (teil-) stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe o. ä. besuchen, weiterhin zu betreuen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Dieser Erlass richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt und an die Träger der Kindertageseinrichtungen sowie an die Kindertagespflegestellen.

- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 Abs. 10 der 15. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 2022 in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt.

## § 2

### Betreuung bei Personalausfällen

- (1) Sofern die Mitteilung eines Trägers von Kindertageseinrichtungen oder einer Tagespflegestelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, dass aufgrund von Personalausfällen beim notwendigen Personal der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nicht mehr erfüllt und das Wohl der zu betreuenden Kinder beeinträchtigt werden kann, entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 45 Abs. 6 SGB VIII i. V. m. § 20 KiFöG nach pflichtgemäßem Ermessen über die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Als vom Träger zu ergreifende Abhilfemaßnahmen kommt eine auch zeitliche Beschränkung des Betreuungsangebots neben sonstigen z. B. arbeitsrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen in Betracht. Die Beschränkung des Betreuungsangebots ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.
- (3) Reichen Abhilfemaßnahmen gemäß Abs. 2 nicht aus, kann der Zugang entsprechend der anliegenden Übersicht reguliert werden, wobei beide Eltern einer der aufgeführten Beschäftigtengruppen angehören sollen respektive im Falle von Alleinerziehenden ein Elternteil bzw. die Kinder einen entsprechenden spezifischen Betreuungsbedarf aufweisen sollen.
- (4) In besonderen Härtefällen können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichend von der Regelung in Absatz 3 über den Zugang zur Betreuung entscheiden.
- (5) Eine Betreuung gemäß der Absätze 3 und 4 setzt voraus, dass eine anderweitige Betreuung in privaten Settings nicht sichergestellt werden kann.
- (6) Die Notwendigkeit einer Betreuung von Kindern von Eltern der in beiliegender Übersicht aufgeführten Gruppen insbesondere der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist gegenüber der betreffenden Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle durch Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen ( bzw. bei Selbstständigen mittels schriftlicher Eigenauskunft).

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 10. Februar 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 7. Februar 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Hofmann', written over a faint circular stamp.

Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

